

**Fernwärme-Preisblatt der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH** (nachfolgend job genannt)  
für die Lieferung von Fernwärme (gültig ab 1. Januar 2023)

## I. Allgemeines

### 1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die job ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass ein Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

### 2. Rechnungslegung und Abschlagszahlungen

a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge ( $AP_1$  gemäß Ziffer II.1). Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird diejenige Wärmemenge, die bis zu einer definierten maximalen Rücklauf-temperatur verbraucht wird, separat berechnet ( $AP_2$ ). Als maximale Rücklauf-temperatur gilt die in den jeweils gültigen „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH“ (TAB), veröffentlichte maximale Rücklauf-temperatur.

b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge können von der job nach Maßgabe des § 25 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.

c) Die Rechnungen werden zu dem in der Rechnung angegebenen Termin fällig. Bei Zahlungsverzug kann die job gemäß § 27 AVBFernwärmeV die entstandenen Kosten gemäß Ziffer I.4 pauschal berechnen.

### 3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von der job gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

### 4. Preise und Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten richten sich nach dem Preisblatt „HolzlandWärme“ der job in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die Pauschalen ausweisen.

### 5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## II. Preisänderung

Die Kalkulation der Fernwärmepreise basiert auf einer Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren.

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte ermittelt bzw. angepasst.

Die job ist berechtigt, die Preisänderungsformeln oder deren Bestandteile nach billigem Ermessen anzupassen, soweit diese die Entwicklung der Kosten nicht mehr hinreichend abbilden können, die für die Preisbildung maßgeblich sind (wie z. B. die Kosten für die Erzeugung von Fernwärme und die Nutzung des Verteilnetzes). Die job wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rech-

nungsstellung über die Anpassung informieren und die geänderten Preise gemäß § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt geben.

Bei Änderungen oder Neueinführung von Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelten, welche die job für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Gebiet der Stadt Hermsdorf oder der Gemeinde Bad Klosterlausnitz an die Stadt Hermsdorf oder die Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten hat, und die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten führen, ist die job berechtigt, die Fernwärmepreise ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Neueinführung - nicht jedoch rückwirkend - in Höhe der Änderung bzw. Neueinführung des Nutzungs- bzw. Gestattungsentgeltes anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelte ist die job zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Für die Anpassung gilt vorstehender Absatz.

### 1. Preisänderungsformeln

**Leistungspreis:**

$$LP = LP_0 \cdot \left[ 0,42 + 0,18 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

**Arbeitspreis:**

$$AP_1 = AP_0 \cdot \left[ 0,37 + 0,13 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,40 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} + 0,10 \cdot \frac{EG}{EG_0} \right] - 2,33$$

$$AP_2 = 0,98 \cdot AP_1$$

Der Arbeitspreis 2 ( $AP_2$ ) wird bei Abschluss eines neuen Vertrages mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren zusätzlich reduziert. Die job berechnet in diesem Falle folgenden reduzierten  $AP_2$ :

$$AP_2 = 0,90 \cdot AP_1$$

**Messpreis:**

$$MP = MP_0 \cdot \left[ 0,46 + 0,30 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,24 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right]$$

**Emissionspreis:**

$$EP = 0,65 \cdot CO_{2_0} \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Hierbei bedeuten:

**LP** = neuer Leistungspreis

**MP** = neuer Messpreis

**EP** = neuer Emissionspreis

**AP<sub>1</sub>** = neuer Arbeitspreis

**AP<sub>2</sub>** = neuer Arbeitspreis für die Wärmemenge, die entsprechend Ziffer I.2 a) Satz 2 und 3 verbraucht wird.

**ID = Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), in Fachserie 17 Reihe 2, unter GP-Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die September-Notierung des vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

**LO = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten**, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), in Fachserie 16 Reihe 4.3, in der langen Reihe „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar eines jeden Jahres wird die Notierung des dritten Quartales des vorangegangenen Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

**GasP** = das von den Stadtwerken Energie für das Versorgungsgebiet Hermsdorf unter [www.stadtwerke-jena.de/energie](http://www.stadtwerke-jena.de/energie) veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Der jeweiligen Preisanpassung zum 1. Januar liegt der günstigste Erdgaspreis zu Grunde, den ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie ab diesem 1. Januar mit Preisgarantie bis mindestens 31. Dezember des gleichen Jahres vereinbaren kann.

**nEP = nationaler Emissionspreis**, der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in [€/t]. Nach § 10 Abs. 1 BEHG werden die Emissionszertifikate ab dem Jahr 2026 versteigert und somit nicht mehr zum Festpreis verkauft. Die job ist berechtigt, ab 1. Januar 2027 den Emissionszertifikatspreis in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. Zum unter Ziffer II.1 genannten Preisanpassungstermin wird der jeweils gültige Emissionszertifikatspreis für das vorangegangene Lieferjahr verwendet.

**EG = Erdgaspreis für das jeweilige Lieferjahr**. Dieser ist das arithmetische 21-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-XX. Hierbei steht "XX" für das jeweilige Lieferjahr (z. B. steht "Cal-23" für das Lieferjahr 2023). Zur Preisanpassung wird das arithmetische 21-Monats-Mittel mit den vom 1. Januar des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres veröffentlichten Settlement-Preisen des jeweiligen Lieferjahr-Produktes verwendet.

Die EEX Settlement-Preise können täglich auf der Website der EEX eingesehen werden unter dem Reiter: Marktdaten > Erdgas > Futures oder direkt unter dem Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures>. Auswahl: EEX THE Natural Gas Futures > Abrechnungspreis.

## 2. Basiswerte

**LP<sub>0</sub>** = Basisleistungspreis

Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 63,32 €.

**AP<sub>0</sub>** = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 70,01 €.

**nEP<sub>0</sub>** = Nationaler Emissionsbasispreis

Der Basispreis beträgt je Tonne emittierten CO<sub>2</sub> 25,00 €.

**CO<sub>2</sub><sub>0</sub>** = CO<sub>2</sub>-Basispreis

Der CO<sub>2</sub>-Basispreis ergibt sich unter Zugrundelegung des im jeweiligen Lieferjahres gültigen Emissionszertifikatspreis gemäß § 10 BEHG aus der Emissionsberichtsverordnung 2022 (EBEV 2022) Anlage 1 Teil 4 für den Energieträger Erdgas.

Der CO<sub>2</sub>-Basispreis beträgt je MWh bezogener Wärme 4,55 €.

Die job ist berechtigt, ab dem 1. Januar 2023 den CO<sub>2</sub>-Basispreis in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen.

**MP<sub>0</sub>** = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis 50 kW	6,53 €
über 50 kW bis 100 kW	13,09 €
über 100 kW bis 200 kW	19,62 €
über 200 kW	32,69 €

Die genannten Basispreise verstehen sich jeweils netto.

**ID<sub>0</sub> = Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), in Fachserie 17 Reihe 2, unter GP-Nr. 252.

Basiswert = 107,5 (September 2019 bei 2015 = 100)

**LO<sub>0</sub> = Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten**, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), in Fachserie 16 Reihe 4.3, in der langen Reihe „Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Neue Länder“, unter Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung; Basiswert = 107,7 (3. Quartal 2019 bei 2015 = 100)

**GasP<sub>0</sub>** = das von den Stadtwerken Energie für das Versorgungsgebiet Hermsdorf unter [www.stadtwerke-jena.de/energie](http://www.stadtwerke-jena.de/energie) veröffentlichte Erdgaspreisangebot (netto) für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh. Es wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Juni 2019 ein Geschäftskunde der Stadtwerke Energie eine Erdgaslieferung mit Preisgarantie bis mindestens 30. Juni 2020 vereinbaren konnte.

Basiswert = 4,480 ct/kWh.

**EG<sub>0</sub> = Erdgaspreis für das Lieferjahr 2020**. Dieser ergibt sich aus dem arithmetischen 21-Monats-Mittel des handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Settlement-Preises des Produktes EEX THE Natural Gas Futures in €/MWh Cal-20, im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2019

Basiswert = 19,39 €/MWh

## 3. Heizwasserferlmengen

Der Preis für den Bezug von Heizwasser von der job beträgt 10,37 €/m<sup>3</sup> (netto).

## 4. Sonstiges

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert die job die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die job zur Folge haben.

### III. Kosten für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung

Für Ablesung und Abrechnung sowie bei Einstellung der Versorgung berechnet die job dem Kunden die folgenden Entgelte:

#### 1. Ablesung, Abrechnung

Ablesung	Entgelt	Entgelt
	je Zählpunkt	je Zählpunkt
	netto	brutto
Zusätzliche Ablesung (durch das Versorgungsunternehmen) auf Kundenwunsch	<b>21,01 €</b>	<b>25,00 €</b>

Abrechnung	Entgelt	Entgelt
	je Rechnung	je Rechnung
	netto	brutto
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch den Kunden	<b>10,08 €</b>	<b>12,00 €</b>
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch mit Ablesung durch das Versorgungsunternehmen	<b>10,42 €</b> zuzüglich 19,83 € je Zählpunkt	<b>12,40 €</b> zuzüglich 23,60 € je Zählpunkt
Korrekturabrechnung auf Kundenwunsch	<b>16,39 €</b>	<b>19,50 €</b>
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Kosten für Rücklastschriften	
Rechnungskopie	<b>5,04 €</b>	<b>6,00 €</b>

#### 2. Verzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung

sonstige Leistungen	Entgelt	Entgelt
	je Verbrauchsstelle	je Verbrauchsstelle
	netto	brutto
Zahlungserinnerung <sup>(1)</sup>	<b>kostenfrei</b>	
1. Mahnung <sup>(1)</sup>	<b>2,50 €</b>	
2. Mahnung <sup>(1)</sup>	<b>4,90 €</b>	
Stornierung der Sperrung vor Sperrversuch <sup>(1) (2)</sup>	<b>jeweils gemäß gültigem Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers</b>	
Vorbereitung der Sperrung und Entsperrung, Sperrversuch <sup>(1)</sup>		
Einstellung der Versorgung <sup>(1)</sup> (Sperrung am Hausanschluss)		
Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung am Hausanschluss)		
Zuschlag für die Wiederaufnahme der Versorgung (Entsperrung) außerhalb der Geschäftszeit <sup>(3)</sup>		

(1) Das angegebene Entgelt ist umsatzsteuerfrei.

(2) Die Kosten für die Stornierung des Sperrauftrages fallen an, wenn der zuständige Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) beauftragt wurde, die Voraussetzungen für die Sperrung vor Durchführung eines Sperrversuches auf Veranlassung des Kunden entfallen sind.

(3) außerhalb der im Internet veröffentlichten Öffnungszeiten des zuständigen Netzbetreibers

Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.